

1437/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Franz STEINDL und Kollegen haben am 13. Dezember 1996 unter der Nr.1704/J an mich eine schriftliche parlamentsrische Anfrage betreffend "Änderung der Nationalratswahlordnung" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat :

"1. Wie stehen Sie zu einer Änderung des § 8 NRW hinsichtlich einer Vereinheitlichung der Zahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde auf sechs Beisitzer?

2. Welche Schritte werden Sie setzen, um eine solche Reduzierung der Beisitzer zu erreichen?

3. Welche Gründe stehen einer Verkürzung der zehntägigen Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis für die Nationalratswahl entgegen?

4. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um den Beginn der Auflagefrist so festzusetzen, daß nur ein Wochenende in die Frist fällt?

5. Wenn keine Maßnahmen vorgesehen sind, welche Verbesserung kann hinsichtlich der oben erwähnten Problemstellung durchgeführt werden?

6. Sind in Bezug auf übertragene Wirkungsbereiche der Gemeinden betreffend die Nationalratswahlordnung schon jemals Änderungen zugunsten der Gemeinden vorgenommen worden?

7. Wenn nein, gedenken Sie, Maßnahmen zur Erleichterung der Vollziehung von übertragenen Wirkungsbereichen durchzuführen?"

Diese Anfragen beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Reduzierung der Zahl der bei Nationalratswahlen in Gemeindevahlbehörden vorgesehenen Beisitzer wäre demokratiepolitisch bedenklich. Würde man die Zahl von neun auf sechs Beisitzer reduzieren, so wären in vielen Fällen Parteien, die bei der jeweils letzten Nationalratswahl im Bereich einer Gemeinde ein Ergebnis von weniger als etwa einem Sechstel der Stimmen erzielt haben, in der Gemeindevahlbehörde dieser Gemeinde von einer Mitwirkung an den von dieser Behörde zu treffenden Entscheidungen ausgeschlossen. Ich halte für wichtig, daß auch in Zukunft möglichst alle Parteien von relevanter Größe in Gemeindevahlbehörden mit Sitz und Stimme vertreten sind. Ich werde daher keine Schritte setzen, um eine Reduzierung der bei Nationalratswahlen für Gemeindevahlbehörden festgelegten Anzahl von Beisitzern zu erreichen.

Die Festlegung der Zahl der Beisitzer einer Wahlbehörde auf eine gerade Zahl würde überdies eine Abweichung von dem in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 für alle Wahlbehörden gebräuchlichen System darstellen, nach welchem zur Fassung eines gültigen Beschlusses die Stimmenmehrheit der Beisitzer erforderlich ist, ohne daß der Vorsitzende mitstimmt. Bei Festlegung der Zahl der Beisitzer auf eine gerade Zahl käme das in § 17 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 verankerte Dirimierungsrecht des Vorsitzenden wohl öfter zum Tragen, weil es bei Abstimmungen unter den Beisitzern vermehrt zu Patt-Situationen kommen würde. Da in der Praxis der Vorsitzende einer Wahlbehörde (im gegenständlichen Fall der Bürgermeister) häufig der mandatsstärksten Fraktion zuzurechnen sein wird, würde die Festlegung der Zahl der Beisitzer auf eine gerade Zahl de facto eine Stärkung dieser Fraktion bedeuten.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Zum Wunsch, den derzeit mit zehn Tagen bemessenen Zeitraum für eine Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zu verkürzen, stelle ich fest, daß im Zuge der parlamentarischen Behandlung der erst vier Jahre alten Nationalrats-Wahlordnung 1992 diese Frage zu keinem Zeitpunkt ein Thema war. Ich glaube, daß eine solche Maßnahme nicht im Sinne der Bürgerinnen und Bürger wäre und möglicherweise einen Anstieg der - aus meiner Sicht so gering wie möglich zu halten - mangelhaften Eintragungen in die Wählerverzeichnisse nach sich ziehen würde

Zu den Fragen G und 7:

Besonders verweise ich auf folgende durch die Nationalrats-Wahlordnung 1992 geschaffene Veränderungen, welche sich zugunsten der Gemeinden ausgewirkt haben:

. Durch das Abstellen des Wahlalters auf den Jahrgang brauchen die Gemeinden anlässlich einer Wahl die Wählerverzeichnisse nun nicht mehr um jene Personen zu ergänzen, die zwischen dem 1. Jänner des Wahljahres und dem Stichtag das Wahlalter erreicht haben.

. Mußten früher im Zusammenhang mit Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis kurzfristig Sitzungen der Gemeindegewahlbehörden einberufen werden, so kann nunmehr gemäß § 30 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 über solche Einsprüche gesammelt entschieden werden.

Darüber hinaus bin ich gemeinsam mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bemüht, die Durchführung von Wahlen administrativ so einfach wie möglich zu gestalten, So stelle ich den Gemeinden bereits seit einigen Jahren bei jeder Wahl - anstelle von Einzelerlassen - jeweils einen Leitfaden zur Verfügung. Auch erleichtern die von uns seit Jahren bereitgestellten Niederschrift-Formulare das Verfahren in den örtlichen Wahlbehörden am Wahltag ganz erheblich,